

Die Gemeinde Schwielowsee verkauft

Die Gemeinde Schwielowsee verkauft im OT Caputh, Wohngrundstück Weberstraße 18, im Ortskern, Wassernähe, ca. 728 m², Wohnhaus u. Nebengeb.

Baujahr ca. 1880, Sanierungsbedarf, ca 160 m² Wohnfläche, 3 WE, 1 WE frei, bestehende

Mietverträge sind zu übernehmen

Verkehrswert 76.000,- EUR.

Angebote bitte schr. bis zum 17.09.04 an

Gemeinde Schwielowsee

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

Tel. 033209 76912

Fax. 033209 - 76943

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl wird in der Zeit vom 23.08.04 bis 27.08.04 in der Gemeindeverwaltung OT Ferch, Potsdamer Platz 9, während der Sprechzeiten
Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr - 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk, gemäß § 32 a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes, eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 27.08.2004, 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

22. August 2004 eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubhaft macht, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigungskarte.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 19 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
Jede wahlberechtigte Person bei der zuständigen Wahlbehörde.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17. September 2004, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl wird der Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Apfelplantage"

Öffentliche Auslegung

Am 23. Juni 2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee die Abwägung im Planverfahren Bebauungsplan "Apfelplantage" beschlossen. Im Ergebnis der Abwägung wurde die Planung geändert. Die Planung in der Fassung vom August 2004 wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie des Landes Brandenburg vom 10. Juli 2002 nicht UVP-pflichtig. Es ist daher nicht erforderlich, einen Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB in die Begründung aufzunehmen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Ferch: 37 (tlw.), 40/2, 301 bis 350, 352 bis 367 und 370 bis 386 (siehe auch [Kartenausschnitt](#)).

Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit vom 26.08.2004 bis einschließlich 10.09.2004 in der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, aus und ist während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können entweder schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung Anregungen zur Planung vorgebracht werden und es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die schriftlichen Anregungen richten Sie bitte an: Gemeinde Schwielowsee, Bauverwaltung, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee. Da das Ergebnis der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Schwielowsee, 09.08.2004

gez. Hoppe, Bürgermeisterin

gez. Murin Fachbereichsleiterin Bauverwaltung